

Textgegenüberstellung zur Regierungsvorlage der
Oö. Stabilitätssicherungsgesetz-Novelle 2020

**Landesgesetz zur Sicherung der Stabilität der Landesfinanzen
(Oö. Stabilitätssicherungsgesetz 2019)**

§ 2

Geltungsbereich

(1) Dieses Landesgesetz ist auf die Finanzgebarung des Landes Oberösterreich im Rahmen

1. der Vorlage des Voranschlags über den Landeshaushalt durch die Landesregierung an den Landtag (Art. 55 Abs. 2 Oö. Landes-Verfassungsgesetz [Oö. L-VG]) sowie
2. der Beschlussfassung des Landtags darüber (Art. 55 Abs. 3 Oö. L-VG) und
3. des Haushaltsvollzugs

anzuwenden.

(2) Dieses Landesgesetz ist nicht anzuwenden:

1. auf den Vollzug und die Bewertung des Rechnungsabschlusses von Finanzjahren, in denen das Land Oberösterreich von der Infektionskrankheit COVID-19 betroffen ist, solange diese von der Weltgesundheitsorganisation als Pandemie eingestuft ist,
2. auf die Mittel, die vom Landtag für die Bekämpfung der Folgen der COVID-19-Pandemie zur Verfügung gestellt werden.